

Hessische Verwaltungsgerichtshof: Nr. 120 Nrr.. 120 Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz; § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 VwGO Diee ssofforrttiigee Vollllzzieehhuunnngssaannorrdnnuunng eeiinneerr nnaacchh Arrtt.. 9 Abss.. 2 GG eerrgaanngenneenn Veerrbottssveerrffüüguunng iisstt sstteettss daannnn geerreecchhttffeerrttiigt,, weennnn diiee beettreefffeenndee Veerreeiinniiguunng iim drriinngenneenn Veerr-- daacchhtt sstteehhtt,, daaß iihhrree Zweeckkee odeerr iihhrree Täättiigkkeeitt geegeenn diiee vveerrffaassssuunnngssmääßiigee Orrdnnuunng odeerr geegeenn deenn Geedaannkkeenn deerr Völlkkeerrvveerrsstäänndiiguunng geerriicchhteett ssiinnnd.. Hessische Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 24. 8. 1961 - B II 48/61 I. Der Kl. zu 2) – „Bund für Gotterkenntnis (L) e. V.“ – ist ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder sich zur „Gotterkenntnis Ludendorff“ bekennen. Der Kl. zu 1) – Verlag „Hohe Warte“ – ist der Verlag, der das geistige Schrifttum der sogen. „Ludendorff-Bewegung“ herausgibt und verbreitet. Dabei handelt es sich unter anderem um die periodisch erscheinenden Druckschriften „Der Quell“, „Volkswarte“ und „Füllhorn“. Mit Vfg. v. 16. 5. 1961 stellte der Hess. MdI – ebenso wie die jeweiligen Innenminister bzw. Innensenatoren in den anderen Bundesländern – fest, daß die Kl. Vereinigungen seien, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richteten; sie seien deshalb nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten. Neben dieser Feststellung sprach der Hess. MdI aus, daß die Kl. zu 2 einschließlich ihrer Untergliederungen, soweit sie sich in Hessen befänden, aufgelöst würden, daß ihnen im Lande Hessen jede weitere Tätigkeit untersagt werde und daß die Bildung von sogen. Ersatzorganisationen verboten sei. Zugleich ordnete der Hess. MdI gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hinsichtlich der von ihm getroffenen Auflösungs- und Untersagungsmaßnahme die sofortige Vollziehung an, da das öffentliche Interesse dies gebiete, was er im einzelnen begründete. Das VG wies den Antrag der Kl. auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage ab. Die Beschwerde der Kl. war erfolglos. II. Das Verwaltungsgericht hat mit Recht den Antrag der Kläger auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage zurückgewiesen. Dieser Antrag ist zwar gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig, da der Beklagte in der angefochtenen Verfügung vom 16. 5. 1961 entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO eine sofortige Vollziehungsanordnung hinsichtlich der Auflösung der Kläger und des Verbots ihrer weiteren Tätigkeit im Lande Hessen getroffen hat. Der Antrag ist aber nicht begründet, wie das Verwaltungsgericht mit Recht entschieden hat. In dem ertsinstanzlichen Beschluß vom 12. 7. 1961 ist zunächst ausgeführt, die von den Klägern erhobene Klage sei weder offensichtlich begründet noch offensichtlich unbegründet. Dem ist beizupflichten. Es bestehen zwar nicht unerhebliche Bedenken, ob die Klage zum Erfolg führen kann. Was

zunächst den Einwand der Kläger betrifft, die Auflösungsverfügung des Beklagten vom 16. 5. 1961 sei in Bezug auf den Kläger zu 1) bereits deshalb fehlerhaft, weil dieser keine „Vereinigung“ nach Art. 9 Abs. 2 GG sei, so ist hierzu festzustellen, daß dieser Auffassung nicht gefolgt werden kann. Denn Hessische Verwaltungsgerichtshof: Nr. 120 (VerwRspr 1962, 445) eine „Vereinigung“ im Sinne der genannten Verfassungsbestimmung besteht dann, wenn sich mehrere Personen zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck oder zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zieles für längere Zeit verbinden. Auf die Zahl dieser Personen oder die Rechtsform ihres Zusammenschlusses kommt es nicht an (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. 7. 1954 in BVerwGE 1, 184 = DVBl. 1954 S. 778; OVG Rheinland- Pfalz, Urteil vom 19. 5. 1960, AS Band 8, 52; von Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Auflage, Band I, Anm. III 6 a zu Art. 9; Wernicke, Bonner Kommentar, Anm. II zu Art. 9 GG). Nach dem Klage- und bzw. Beschwerdevortrag sind in dem Kläger zu 1) dem Verlag „Hohe Warte“ – unter der Leitung des Inhabers Freiherr K. von B. Personen tätig, die als Redner zur Verbreitung und Erläuterung des Ludendorff- schen Gedankengutes in den Versammlungen des Klägers zu 2) eingesetzt werden. Mithin besteht im Rahmen der Vortragstätigkeit des Klägers zu 1) eine – wenn auch zahlenmäßig geringe – Vereinigung von Personen, die sich zu einem gemeinsamen Zweck, der Pflege und Verbreitung der Ludendorff’schen Ideenwelt, zusammengeschlossen haben. Der Kläger zu 1) ist sonach eine Vereinigung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG, die im übrigen nach § 61 Nr. 2 VwGO auch parteifähig ist. Die Kläger sind ferner der Auffassung, die Verfügung des Beklagten vom 16. 5. 1961 sei deshalb rechtswidrig, weil sie das ihnen zustehende Grundrecht auf Presse- bzw. Glaubensfreiheit beeinträchtigt (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 5 Abs. 1 GG). Auch diese Auffassung ist rechtsirrig. Denn im Rahmen des Art. 9 Abs. 2 GG ist eine Berufung auf die Grundrechte der Presse- und Glaubensfreiheit nicht möglich, da diese Grundrechte sogenannten Gewährleistungsschranken unterliegen (vgl. von Mangoldt-Klein, aaO, Anm. III 5 a und b zu Art. 4 GG, sowie Anm. IV 2 und 6 zu Art. 9 GG). Sie können deshalb von Vereinigungen, die wegen ihrer Zwecke oder ihrer Tätigkeit gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten sind, nicht in Anspruch genommen werden. Art. 9 Abs. 2 GG setzt den Vereinigungen vielmehr eine besondere und selbständige Grenze, die ipso jure wirksam wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. 7. 1954 in BVerwGE 1, 184 = DVBl. 1954 S. 778; von Mangoldt-Klein aaO). Diese Vereinigungen sind sonach kraft Verfassungsrechtes verboten, was allerdings eine im Einzelfall ergehende diesbezügliche Feststellungs- und Auflösungsverfügung der hierfür nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Exekutivbehörde voraussetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. 12. 1956, BVerwGE 4, 188 = NJW 1957 S. 685 = DVBl. 1957 S. 203 = DÖV 1957 S. 147 = MDR 1957 S. 187; OVG Rheinland-

Pfalz, Urteil vom 19. 5. 1960 , AS 8, 52, von Mangold-Klein, aaO, Anm. IV 6 zu Art. 9 GG). Eine derartige gegenüber den Klägern ergangene Verfügung ist Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Daß der Hessische Minister des Innern für den Erlaß dieser Verfügung zuständig war, folgt aus § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit zur Auflösung verfassungswidriger Vereinigungen vom 3. 5. 1961 (GVBl. 1961 S. 66). Die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung kann auch nicht mit dem Hinweis auf Art. 18 GG angezweifelt werden. Denn eine nach Art. 9 Abs. 2 GG ergehende Verfügung setzt nicht voraus, daß gegenüber der betreffenden Vereinigung Hessische Verwaltungsgerichtshof: Nr. 120 (VerwRspr 1962, 445) nach Art. 18 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verwirkung von Grundrechten ergangen ist. Die Verbots- und Auflösungsverfügung nach Art. 9 Abs. 2 GG kann vielmehr ohne Rücksicht auf eine derartige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergehen (vgl. BVerwG, Urteile vom 16. 7. 1954 in BVerwGE 1, 184 und vom 6. 12. 1956 in BVerwGE 4, 188; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. 5. 1960 AS 8, 52; von Mangold-Klein, aaO, Anm. II 5 zu Art. 18 GG). Es kommt sonach, wovon auch das Verwaltungsgericht zutreffend ausgegangen ist, für die Beurteilung der Klage auf die weitere Frage an, ob die beiden Kläger gemäß Art. 9 Abs. 2 GG nach Zweck oder Tätigkeit gegen die Strafgesetze, gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen. Die letztliche Prüfung dessen muß, wie das Verwaltungsgericht mit Recht ausgeführt hat, der Entscheidung im Hauptverfahren überlassen bleiben. Im nur summarischen Verfahren des § 80 Abs. 5 VwGO kam es lediglich darauf an, ob ein öffentliches Interesse an der sofortigen Auflösung und Untersagung der weiteren Tätigkeit der Kläger im Lande Hessen besteht und – wenn ja – ob dieses öffentliche Interesse gegenüber den entgegenstehenden Interessen der Kläger den Vorzug verdient (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO; Eyermann-Fröher, Kommentar zur VwGO, 1960, Rand-Nr. 28 und 47 zu § 80; vgl. auch die Beschlüsse des Gerichtshofs vom 5. 2. 1959, B IV 54/58 und vom 20. 5. 1959, OS II 42/59 sowie die ständige Rechtsprechung. Mit Recht hat das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines derartigen öffentlichen Interesses bejaht. Wie die Kläger selbst eingeräumt haben, und wie aus dem Inhalt der vom Kläger zu 1) herausgegebenen periodisch erscheinenden Druckschriften „Der Quell“ und „Volkswarte“ ersichtlich ist, ist die Ludendorffsche Gotterkenntnis zwar im Grunde religiöser Art. Um die vornehmlich von Frau Dr. M. L. entwickelte Glaubenslehre jedoch in die praktische Wirklichkeit umsetzen und ihren Ideen zum Durchbruch verhelfen zu können, bedarf es einer politischen Grundeinstellung. So erschienen denn auch in den beiden genannten Druckschriften „Der Quell“ und „Volkswarte“ ständig Artikel, die sich mit politischen Fragen beschäftigten. Unter anderem wurde zum

geltenden Wahlrecht, zur derzeitigen Stellung und Aufgabe der Abgeordneten, zur Tätigkeit der politischen Parteien und überhaupt zum Wesen der parlamentarischen Demokratie kritisch Stellung genommen. Daneben wurden aber immer wieder die eigentlichen Anliegen der „Ludendorff-Bewegung“, wie sie bereits in den „Kampfzielen“ des Generals E. L. aus dem Jahre 1927 verkündet worden sind, in den Vordergrund geschoben. Letztliches Ziel ist danach die Schaffung eines völkischen Nationalstaates, der frei von rassefremden Einflüssen ist. Diese politische Vorstellung, die in den erwähnten „Kampfzielen“ des Generals Ludendorff ihren schriftlichen Niederschlag gefunden hat, wird auf geistig-religiöser Grundlage ergänzt durch die von seiner Ehefrau Dr. M. L. begründete Idee, daß nur die Angehörigen eines völkischen und in sich rassisch einheitlichen Staates in der Lage seien, des „Gotteslebens“ teilhaftig zu werden. Folgerichtig bekämpft die „Ludendorff-Bewegung“ deshalb alles, was der Verwirklichung dieser Idee entgegensteht. Als Hauptgegner Hessische Verwaltungsgerichtshof: Nr. 120 (VerwRSpr 1962, 445) sieht sie dabei die sogenannten „überstaatlichen Mächte“ an, zu denen nach ihrer Auffassung insbesondere das Weltjudentum, die römisch-katholische Kirche und der Sozialismus gehören. Dementsprechend ist die „Ludendorff-Bewegung“ durch eine antisemitische Einstellung, durch eine Überbetonung nationaler und völkischer Belange und durch Feindschaft gegenüber der katholischen Kirche und überhaupt dem Christentum gekennzeichnet. Außerdem lehnt sie die derzeitigen politischen Parteien und darüber hinaus die parlamentarische Demokratie sowie die bundesstaatliche Gliederung der Bundesrepublik Deutschland entschieden ab. In den vorhandenen politischen Parteien sieht sie nichts anderes als Instrumente oder Handlanger der „überstaatlichen Mächte“. Demzufolge ist sie der Auffassung, daß die parlamentarische Demokratie, die auf dem Wirken dieser Parteien beruht, zu beseitigen sei. Die bundesstaatliche Gliederung hingegen steht mit den von der „Ludendorff-Bewegung“ vertretenen völkischen Gesichtspunkten und überhaupt mit den „Kampfzielen“ des Generals L. in Widerspruch. Der Kläger zu 2) behauptet zwar, er sei eine religiöse Glaubensgemeinschaft und übe keinerlei politische Tätigkeit aus. In der Tat ist in seiner Satzung das Verbot einer politischen Tätigkeit ausdrücklich ausgesprochen. Dennoch nehmen, wie sich aus dem vom Bundesamt für Verfassungsschutz zusammengestellten Beweismaterial ergibt, die Mitglieder des Klägers zu 2) und insbesondere die Mitglieder seines Vorstandes laufend zu politischen Fragen Stellung. Dies geschieht unter anderem auch über die vom Kläger zu 1) herausgegebenen Druckschriften „Der Quell“ und „Volkswarte“. Darüber hinaus geht aus dem vom Beklagten vorgelegten Beweismittelband des Bundesamtes für Verfassungsschutz hervor, daß die „Kampfziele“ des Generals Ludendorff auch heute noch

für die politische Anschauung der Mitglieder des Klägers zu 2) eine durchaus aktuelle Bedeutung haben. Die von den Mitgliedern des Klägers zu 2) gehegte Feindschaft gegen die „überstaatlichen Mächte“, der von dem Kläger zu 1) in den periodisch erscheinenden Druckschriften „Der Quell“ und „Volkswarte“ öffentlich Ausdruck verliehen wird, richtet sich aber ihrer ganzen Zielsetzung nach gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Denn wesentliches Element der von den Klägern vertretenen Idee ist der Kampf gegen das Weltjudentum. Letztlich will die „Ludendorff-Bewegung“ vermittels ihrer rassistischen Anschauungen das Judentum in Deutschland beseitigen, was sich aus den „Kampfzielen“ des Generals L. eindeutig ergibt. Diese Zielrichtung der „Ludendorff-Bewegung“ ist aber dazu angetan, das Vertrauen der Welt zu Deutschland zu beeinträchtigen, zumal im Ausland wegen des Rasseirrwahns während des Nationalsozialismus noch immer eine kritische Einstellung zum deutschen Volke besteht. Die rassistischen Vorstellungen der „Ludendorff-Bewegung“ sind darüber hinaus auch geeignet, im Inlande Unruhe zu stiften. Mögen sie auch in dem von Frau Dr. L. begründeten geistigreligiösen Bereich ihre Grundlage haben, so können sie doch dazu führen, im Bundesgebiet antisemitische Gefühle zu erregen oder zum Ausbruch kommen zu lassen. Es kann durchaus eingeräumt werden, daß das Ziel der „Ludendorff-Bewegung“ nicht darauf gerichtet ist, Gewaltakte gegen jüdische Mitbürger auszulösen. Gleichwohl ist das von den Mitgliedern des Klägers zu 2) gehegte und vom Kläger zu 1) verbreitete Gedankengut dazu angetan, wegen der Bekämpfung Hessische Verwaltungsgerichtshof: Nr. 120 (VerwRspr 1962, 445) des Weltjudentums und überhaupt wegen seiner antisemitischen Zielsetzung judenfeindliche Stimmungen zu erwecken und aufflammen zu lassen. Hinzu kommt der Kampf gegen die römisch-katholische Kirche – ja das Christentum überhaupt – und gegen den Sozialismus. Wenn auch die abschließende Entscheidung über Zweck und Tätigkeit der Kläger der Entscheidung im Hauptverfahren zu überlassen ist, so muß doch – und das ist im vorliegenden Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO entscheidend – davon ausgegangen werden, daß Zweck und Tätigkeit der Kläger dem dringenden Verdacht unterliegen, sich gemäß Art. 9 Abs. 2 GG gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu richten. Entsprechendes gilt für den Kampf der „Ludendorff-Bewegung“ gegen die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Auch insoweit besteht auf Grund des vom Bundesamt für Verfassungsschutz zusammengestellten Materials ein dringender Verdacht, daß Zweck und Tätigkeit der Kläger gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind (vgl. Art. 79 Abs. 3 GG). Daraus folgt, daß die vom Hessischen Minister des Innern in der Verfügung vom 16. 5. 1961 angeordnete sofortige Vollziehung gerechtfertigt ist. Denn das öffentliche Interesse erfordert es, daß Vereinigungen, die dringend verdächtig sind, wegen ihrer Zwecke oder ihrer

Tätigkeit gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten zu sein, mit sofortiger Wirkung aufgelöst und an der Ausübung ihrer weiteren Tätigkeit gehindert werden. Da von diesen unter Art. 9 Abs. 2 GG fallenden Vereinigungen eine ständige latente Gefahr ausgeht, kann nicht zugewartet werden, bis der das Verbot betreffende Rechtsstreit abschließend entschieden wird, was erst nach gewisser Zeit geschehen kann. Es mag den Klägern zugegeben werden, daß die von ihnen verfolgten Zwecke und ihre Tätigkeit zwar keine konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung oder gar für den Bestand des Staates bedeuten. Darauf kommt es aber nicht an. Denn es kann nicht abgewartet werden, bis im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG verbotene Vereinigungen eine akute Gefahr bilden. Dann wäre es vielleicht, wie die Erfahrungen der Vergangenheit beweisen, für ein behördliches Eingreifen zu spät. In diesem Zusammenhang kommt es auch nicht auf die Mitgliederzahl der „Ludendorff-Bewegung“ an. Auch hier lehrt die Vergangenheit, daß es nötig ist, schon eventuellen Anfängen zu wehren. Entscheidend ist allein, daß von einer Vereinigung der in Art. 9 Abs. 2 GG genannten Art stets latente Gefahren ausgehen, die darin bestehen, daß der Gedanke der Völkerverständigung oder die verfassungsmäßige Ordnung ständigen Angriffen ausgesetzt ist. Im übrigen ist die „Ludendorff-Bewegung“ im Lande Hessen keineswegs gänzlich unbedeutend. Denn sie verfügt nach den Angaben des Beklagten, denen die Kläger nicht widersprochen haben, über 16 sogenannte Stützpunkte, die über das ganze Land verteilt sind. Schließlich ist es für die hier zu treffende Entscheidung auch ohne Belang, wie lange die Kläger bereits bestehen und das Ludendorff'sche Gedankengut pflegen und verbreiten. Denn es ist der für den Erlass einer Verbots- und Auflösungsverfügung zuständigen Behörde überlassen, den Zeitpunkt zu wählen, wann sie gegen eine dem Verbot des Art. 9 Abs. 2 GG unterliegende Vereinigung einschreiten will. Es ist ihrem pflichtgemäßen Ermessen anheimgestellt, ob sie eine Vereinigung noch als tragbar ansieht und diese dulden will oder ob sie den Zeitpunkt für gekommen hält, ein Verbot der Vereinigung auszusprechen und Hessische Verwaltungsgerichtshof: Nr. 120 (VerwRspr 1962, 445) ihre Auflösung anzuordnen (vgl. Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 7. 7. 1959, Staatsanzeiger für das Land Hessen 1960, S. 81). Entscheidend ist lediglich, daß bei Erlass einer Verbots- und Auflösungsverfügung die Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 GG gegeben sind und daß, falls eine sofortige Vollziehung angeordnet wird, ein öffentliches Interesse hierfür gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besteht.